



Turn- und Sportgemeinde

1861 e. V.

37242 Bad Sooden-Allendorf

Satzung

## Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst.

Soweit die männliche Form gewählt ist, bzw. wird, werden damit männliche, weibliche und divers geschlechtliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Sofern in der Satzung das Wort „Verein“ verwendet wird, handelt es sich generell um die TSG 1861 e. V. Bad Sooden-Allendorf.

### § 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen

„Turn- und Sportgemeinde 1861 e. V. Bad Sooden-Allendorf“

und hat seinen Sitz in Bad Sooden-Allendorf.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 (Zweck und Aufgaben)

1. Die Turn- und Sportgemeinde 1861 e. V. Bad Sooden-Allendorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes § 52, Abs. 21 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder
  - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen
  - b) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden
  - c) über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige und geistig sittliche Erziehung zuteil werden
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3  
(Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein arbeitet gemeinnützig. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken des Sports.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4  
(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5  
(Mitgliedschaft in der TSG 1861 e. V.)

1. Der Verein hat
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.
4. Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren können die Mitgliedschaft erwerben, bedürfen aber der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.  
Jugendliche werden in Jugendabteilungen zusammengefasst.

§ 6  
(Erwerb der Mitgliedschaft)

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten ist.

§ 7  
(Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den 30.06. oder 31.12. eines Kalenderjahres zulässig und spätestens eine Woche zuvor zu erklären ist.
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge erheblich in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat.
4. durch Ausschluss (siehe § 11 Ziffer 2)

Mit Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche im Besitz befindliche vereinseigene Gegenstände unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

§ 8  
(Mitgliedschaftsrechte)

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Jugendmitglieder bis zu 16 Jahren besitzen kein Stimmrecht. Nach Erreichung der Volljährigkeit sind sie auch wählbar.

§ 9  
(Pflichten der Mitglieder)

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungs- und Übungsleiter in den

betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,

3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

#### § 10 (Mitgliedsbeitrag)

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und eines evtl. Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Sonderbeiträge können nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.

#### § 11 (Strafen)

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
  - a) Warnung
  - b) Verweis
  - c) Sperre
2. Durch den Vorstand können nach Anhörung des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
  - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
  - b) wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
  - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

#### § 12 (Sportabteilungen)

Die Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefasst. Organe der Abteilungen – siehe §§ 13(2), 14 (2b) u. 9.

§ 13  
(Organe des Vereins)

- 1 Organe des Vereins sind:
  - d) der geschäftsführende Vorstand
  - e) der Gesamtvorstand
  - f) der Ältestenrat
  - g) die Mitgliederversammlung
- 2 Organe der Abteilungen sind:
  - a) die Abteilungsvorstände
  - b) die Abteilungsversammlungen

§ 14  
(Der Vorstand)

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
  - d) dem Schriftwart
  - e) dem Obersportwart
  - f) dem Vereinsjugendwart
  - g) Mitgliedern mit besonderen Aufgaben
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) den Abteilungsleitern
  - c) Mitgliedern mit besonderen Aufgaben
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart (§ 14(1)).  
Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. In diesen Vorstand werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf zwei Jahre und zwar im regelmäßigen Wechsel gewählt:  
  
im 1. Jahr    der Vorsitzende, der Schriftwart, der Obersportwart  
                  und Mitglieder mit besonderen Aufgaben  
  
im 2. Jahr    der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart,  
                  der Vereinsjugendwart.

Wiederwahl ist zulässig.

5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.  
Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt durch Beschluss Geschäftsordnung und Ehrenordnung zu erlassen. Die jeweiligen Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
6. Der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand sollten einmal monatlich zusammenkommen. Beschlussfähig sind sie, wenn mehr als die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch schriftlich durch Umfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.  
Der Vorstand wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorsitzende hat den Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder es wünscht.  
Die Abteilungsleiter können sich im Verhinderungsfalle durch einen Stellvertreter vertreten lassen.
7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
8. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (Vergl. § 18)
9. Zur sportlichen und technischen Leitung der Abteilungen (§ 12) wählen die Abteilungen ihre Abteilungsvorstände.

Die Abteilungsvorstände bestehen aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
- c) dem Abteilungskassenwart
- d) dem Abteilungsschriftwart
- e) dem Abteilungsjugendwart
- f) Mitgliedern mit besonderen Aufgaben

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Wahlen können sinngemäß nach § 14 Ziffer 4 vorgenommen werden.

Von dieser Regelung kann auch abgewichen werden.

10. Alle Ämter sind Ehrenämter. Zusammenfassung von Ämtern ist möglich.

11. Das Vermögen der Abteilungen ist Vereinsvermögen:

12. Die Jahreshauptversammlung sowie besondere Versammlungen und besondere Vorstandssitzungen der Abteilungen sind dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben, um diesem die Teilnahme zu ermöglichen.

## § 15 (Ältestenrat)

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Obmann wählen.
2. Mitglieder des Ältestenrates können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sein, die das 30. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 3 Jahre Mitglied des Vereins sind.
3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
4. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Er ist für den Vorstand beratend tätig  
  
Ihm obliegen:
  - a) Beratung und Empfehlungen über den Ausschluss von Mitgliedern (§11 (2)). Der Vorstand kann ihn auch beratend für Strafen (§11 (1)) hinzuziehen
  - b) die Funktion eines Ehrenrats
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.

## § 16 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung.  
Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und soll möglichst bis Ende März einberufen werden.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder auf der Homepage des Vereins.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Genehmigung der Jahresberichte über das abgelaufene Jahr
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
  - d) Festsetzung der Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren für Mitglieder
  - e) Neuwahlen (Vorstand gem. § 14 Ziffer 1, 2c, 4, Mitglieder des Ältestenrats, Kassenprüfer)
  - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die beim Vorsitzenden schriftlich und zwar eine Woche vor der Mitgliederversammlung, eingereicht worden sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen.
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehr Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 17 (Kassenprüfer)

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Prüfungen sind vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 18  
(Ausschüsse)

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 19  
(Jugendabteilung)

In allen Abteilungen, die auch Jugendliche in ihren Reihen haben, wählen diese Jugendlichen oder die Jahreshauptversammlung jeder Abteilung ihren Abteilungsjugendleiter. Obmann dieser Jugendleiter ist der Vereinsjugendwart.

§ 20  
(Daten- und Urheberrechtsschutz)

1. Der Verein erfüllt seine Informationspflichten zum Datenschutz auf der Homepage über folgende Seite: <http://tsg-bsa.de>  
Jedes Mitglied erhält auf Anforderung die dort veröffentlichten Datenschutzhinweise auch schriftlich. Über Aktualisierungen zum Datenschutz werden die Mitglieder darüber hinaus in der Jahreshauptversammlung unterrichtet.
2. Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Satzungszwecke unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet und nur innerhalb des Vereins und der übergeordneten Verbandsstrukturen genutzt.
3. Die Fertigung von Foto- und Filmaufnahmen bedarf der Zustimmung der abgebildeten Personen. Die Mitgliedschaft im Verein enthält grundsätzlich auch ein Einverständnis, dass Foto- und Filmaufnahmen, die das Vereinsgeschehen dokumentieren, ohne gesonderte Zustimmung gefertigt werden können. Solche Aufnahmen dürfen aber nur auf vereinseigenen Medien im Rahmen des Vereinszweckes präsentiert werden. Die Verwendung der Foto- und Filmaufnahmen zu anderen Zwecken und in anderen Medien bedarf der Zustimmung des Fotografen und der abgebildeten Personen. Jede Zustimmung kann widerrufen werden. Dies ist als Hinweis auf die Gesetzeslage zu verstehen und macht die beabsichtigte vereinseigene Handhabung deutlich.
4. Ein sofortiger oder nachträglicher Widerspruch gegen die Veröffentlichung der Foto- und Filmaufnahmen führt in der Regel dazu, dass keine Veröffentlichung stattfinden darf. Im Einzelfall kann aber eine Interessenabwägung zwischen den Interessen des Vereins einerseits und den Interessen der Person andererseits dazu führen, dass die Veröffentlichung trotz Widerspruch bestehen bleiben darf bei noch

nicht veröffentlichten Fotos ist ein überwiegendes Interesse des Vereins in der Regel ausgeschlossen.

## § 21 (Auflösung)

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragt und 2/3 der ordentlichen Mitglieder in der dazu einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind.  
Sind 2/3 der ordentlichen Mitglieder nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Mitteilung über den ergebnislosen Verlauf der ersten Versammlung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig und kann den Verein mit 3/4 Mehrheit auflösen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Bad Sooden-Allendorf zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Fall der Auflösung der 1. Vorsitzende und der Kassenwart als Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Sobald sich ein neuer Verein in Bad Sooden-Allendorf, bestehend aus mindestens 30 Mitgliedern, mit der Zielsetzung der §§ 2 und 3 dieser Satzung gebildet und die gesetzliche Bestätigung und die Bestätigung des Landessportbundes Hessen e. V. bzw. dessen Rechtsnachfolger erhalten hat, hat er Anspruch auf Aushändigung der Geräte. Die Aushändigung des übrigen Vermögens kann jedoch erst 2 Jahre nach seinem Bestehen von ihm gefordert werden.

## § 22 (Wirksamkeit der Satzung)

1. Diese Satzung gilt sinngemäß für die Abteilungen des Vereins.
2. Bestimmungen, die in dieser Satzung nicht enthalten sind, werden durch die Satzung und Ordnungen des Landessportbundes Hessen e. V. und durch die evtl. vorhandene (§14,5) Geschäftsordnung des Vereins ergänzt.

§23  
(Inkrafttreten der Satzung)

1. Diese Satzung tritt am 21.12.2021 in Kraft.
2. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am  
15.10.2021

Der Vorstand  
Turn- und Sportgemeinde 1861 e. V.  
Bad Sooden-Allendorf